
S 18 AL 1000/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	30
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufungsrücknahme, Fortsetzung des Verfahrens
Leitsätze	:
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AL 1000/03
Datum	16.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 30 AL 107/06
Datum	26.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Es wird festgestellt, dass die unter dem Aktenzeichen registrierten Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg durch die Berufungsrücknahme vom 06. April 2005 beendet sind. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer am 06. April 2005 von dem Kläger erklärten Berufungsrücknahme bzw. Rücknahme eines Antrags auf Ergänzung des Gerichtsbescheides vom 16. Februar 2005. Der Kläger begehrt eine Fortsetzung des Berufungsverfahrens, in dem er höhere Arbeitslosenhilfe begehrt.

Mit Bescheid vom 16. September 2003 bewilligte das Arbeitsamt P an der Geschäftsstelle B dem Kläger für die Zeit ab 12. Oktober 2003 bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnittes am 11. Oktober 2004 Arbeitslosenhilfe in Höhe von 138,18 EUR wöchentlich (Bemessungsentgelt 400,00 EUR wöchentlich/Leistungsgruppe A/53 %/SGB III LeistungsentgeltVO 2003). Den

hiergegen vom Kl  ger erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2003 als unbegr  ndet zur  ck.

Hiergegen erhob der Kl  ger am 25. November 2003 bei dem Sozialgericht Potsdam die unter dem Aktenzeichen registrierte Klage. Mit Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2005 wies das Sozialgericht Potsdam die Klage ab. Der Gerichtsbescheid wurde dem Kl  ger am 07. M  rz 2005 zugestellt. Am 17. M  rz 2005 stellte der Kl  ger einen "Antrag auf Erg  nzung des Gerichtsbescheides vom 16. Februar 2005 wegen   bergehen gestellten Antrages sowie vorsorgliche Berufung gegen diesen Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2005". Die Berufung wurde bei dem Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen (vormals) registriert.

Den unter dem Aktenzeichen bei dem Sozialgericht Potsdam registrierte Antrag auf Erg  nzung des Gerichtsbescheides wies das Sozialgericht Potsdam mit Erg  nzungsgerichtsbescheid vom 24. Juni 2005 zur  ck. Gegen diesen dem Kl  ger am 05. Juli 2005 zugestellten Erg  nzungsgerichtsbescheid legte er am 04. August 2005 ebenfalls Berufung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein.

Das Landessozialgericht hat die beiden Verfahren und unter dem Aktenzeichen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Beschluss vom 03. M  rz 2006).

Bereits mit einem am 06. April 2005 bei dem Sozialgericht Potsdam eingegangenen Schreiben vom 05. April 2005 hatte der Kl  ger sowohl seinen Antrag auf Erg  nzung des Gerichtsbescheides als auch seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid zur  ckgenommen.

Nachdem dem Kl  ger vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mitgeteilt worden war, dass das Verfahren aufgrund seiner R  cknahmeerkl  rungen bereits erledigt ist, stellte der Kl  ger einem Schreiben vom 08. M  rz 2006, beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingegangen am 08. M  rz 2006, einen "Antrag auf R  cknahme der Verfahrenserledigung". Die R  cknahme des Antrages auf Erg  nzung des Gerichtsbescheides einschlie  lich der vorsorglichen Berufung dagegen habe auf der Zusage von Herrn Dr. H, Gesch  ftsf  hrer des Pr  fungsamtes vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Fernuniversit  t H, basiert, bereit zu sein, auf Grund nicht erf  llten Erlasses vom 14. Juni 1984 des Ministers f  r Wissenschaft und Forschung des Landes N-W durch die Fern-Uni H Schadensersatz zu zahlen bei Durchf  hrung der Promotion und Habilitation f  r seine beiden DDR-betrieblichen Forschungsarbeiten. Der Leiter der Agentur f  r Arbeit B habe dort den Antrag stellen sollen. Dies sei geschehen mit ablehnendem Bescheid. Die Bedenken seien vom Dekan gekommen.

Durch Verf  gung des Vorsitzenden des 30. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 08. M  rz 2006 ist die Sache unter dem Aktenzeichen neu eingetragen worden.

Der Kl  ger beantragt,

festzustellen, dass das unter dem Aktenzeichen registrierte Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg durch die Berufungsentscheidung vom 08. April 2006 und der Antrag auf Ergnzung des Gerichtsbescheides vom 16. Februar 2005 durch die Antragsentscheidung vom 08. April 2005 nicht beendet worden ist sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 16. Februar 2005 den Ergnzungsgerichtsbescheid vom 24. Juni 2005 aufzuheben

und

1. die Beklagte zu verurteilen, im Rahmen der manipulierten Nichtigkeitsklage in der Wiedereinsetzung im vorherigen Stand unter dem Aspekt der r ckwirkenden Rehabilitation an den Kl ger r ckwirkend die Differenz in das Bemessungsentgelt als Kaufm nnischer Leiter zu zahlen, der er in der DDR gewesen ist einschlie lich Differenznachzahlung der Monate April bis September 1980, sowie dar ber zu entscheiden, was der Kl ger ihr dann beim Schadensersatz durch die Fernuniversit t H wieder zur ckzahlen muss bei belassener Abf hrung an die BfA, jetzt Deutsche Rentenversicherung, da heute die Beitr ge zu ungenstig sind.

2. die Technische Akademie W e.V. bis Au eninstitut R A als beteiligte Dritte zu verurteilen, das Zertifikat vom 08.02.1980 mit Gesamtpunkt 2 entsprechend in 1 abzu ndern z. Hd. Herrn P.

3. das T Kultusministerium als beteiligten Dritten zu verurteilen, das Zeugnis nebst Urkunde f r den Ingenieur konom-Abschluss vom 09.07.1968 in der Fachrichtung Baumaterialienindustrie von der Ingenieurschule f r Baustofftechnologie A von 3 in 2 abzu ndern und neu auszustellen, wobei der Vermerk auf das beizuziehende Original beizusetzen ist, sowie das Offiziers-Examen zum Leutnant der Reserve -Pioniere- in den Landstreitkr ften der NVA der DDR mit der Gesamtnote auszustellen ist.

4. die Fernuniversit t H Fachbereich Wirtschaftswissenschaft als beteiligte Dritte zu verurteilen , den Diplomgrad Diplom-Wirtschaftsingenieur Fachrichtung Bau und Diplom- konom (Langzeitstudium II) an mich zu verleihen und die 4 Doktorarbeiten zumindest die eine Ingenieurarbeit vom 10.06.1968 gemeinsam mit der Bauhaus-Universit t W einschlie lich der 5. Doktorarbeit "Milit rische Ausbildung ungedienter Studenten zum technischen Reserveoffizier der NVA" annehmen zu k nnen.

5. die Senatsverwaltung f r Wissenschaft, Forschung und Kultur B Referat Nachdiplomierung als beteiligte Dritte zu verurteilen, an den Kl ger eine Ersatz-Urkunde nebst bis Zeugnis Diplom-Ingenieur konom Fachrichtung Bauindustrie resultierend aus dem Grundstudium (5-semesteriges Fernstudium) zum Diplom-Ingenieur konom Fachrichtung Bauindustrie von der Hochschule f r  konomie B und dem Hauptstudium an der Technischen Akademie W e.V. bis Au eninstitut der R-W Technischen Hochschule A beide in korrigiert-evaluierter Entwurfs-Form zu verleihen sowie die Gleichstellungsbescheinigung daf r auszustellen (kostenlos).

6. das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes N-W als beteiligten Dritten in der Rangfolge zuerst zu verurteilen, an den Kläger die Graduierungsurkunden Technischer Betriebswirt grad. und Ingenieur grad. zu verleihen und die Fachhochschule D wegen internen Vorganges zwischen beiden anzuweisen, dazu die entsprechenden Diplom-Urkunden Technischer Diplom-Betriebswirt (FH) und Diplom-Ingenieur (FH) auszustellen und dem Kläger, wie er auch, die Urkunden kostenlos zuzustellen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das unter dem Aktenzeichen registrierte Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg durch die Berufungsentscheidung vom 08. März 2006 und die Antragsentscheidung vom 06. April 2005 beendet worden ist,

hilfsweise,

die Berufung zurückzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakten, der Akten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen sowie der beigezogenen Leistungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Beantragt nach einer Zurücknahme der Berufung der Berufungskläger die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens, so ist der Rechtsstreit, zunächst beschränkt auf die Frage der prozessbeendenden Wirkung der Berufungsentscheidung fortzusetzen. Gleiches gilt im Hinblick auf die Entscheidung des Antrags auf Ergänzung des Gerichtsbescheides vom 16. Februar 2005. Nur wenn die Beendigung verneint wird, kann eine Entscheidung in der Sache selbst ergehen. Bejaht das Prozessgericht hingegen die Beendigung, so ergeht lediglich ein Urteil dahin, dass das Berufungsverfahren durch die Berufungsentscheidung beendet bzw. die Berufung zurückgenommen sei (vgl. Bernsdorff, in Hennig, SGG, § 156 Rz. 65). Diese Feststellung ist hier zu treffen, da die unter dem Aktenzeichen registrierten Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg durch die von dem Kläger mit seinem Schreiben vom 05. April 2005 am 06. April 2005 erklärte Berufungsentscheidung beendet sind. Der Kläger hat hierdurch klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in der Hauptsache nicht mehr begehrt wird. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels ([§ 156 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG); hierdurch ist das Verfahren beendet und der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Potsdam vom 16. Februar 2005 zum Aktenzeichen rechtskräftig geworden (Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 156 Rz. 5 m. w. N.). Gleiches gilt im übrigen im Hinblick auf die mit dem gleichen Schriftsatz vom 05. April 2005 erklärte Entscheidung des Antrags auf Ergänzung des

Gerichtsbescheides; auch dieses Antragsverfahren ist durch die R  cknahme beendet.

Die R  cknahme der Berufung kann ebenso wie die Klager  cknahme als wirksame Prozesshandlung auch nicht nach den Vorschriften des B  rgerlichen Rechts angefochten werden, so dass auch eine Umdeutung des Vorbringens des Kl  gers in eine Anfechtungserkl  rung oder einen Widerruf nicht zu einer Unwirksamkeit der Berufungs  cknahme bzw. Antrags  cknahme f  hren k  nnte. Ein Widerruf ist nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahrens gem     [   179 SGG](#) m  glich (vgl. Meyer-Ladewig, a. a. O., 8. Aufl.,    156 Rzn. 2,2 a m. b. N.; Bernsdorff in Hennig, SGG,    156 Rz. 62). Die Voraussetzungen des [   179 SGG](#) und der danach entsprechend anzuwendenden Regelungen   ber eine Wiederaufnahme des Verfahrens in den [   578, 579 Nr. 1 bis 4, 580 Nr. 1 bis 7](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) liegen jedoch nicht vor; der Kl  ger macht derartige Gr  nde auch nicht geltend.

Die Berufungs  cknahme des Kl  gers ist wie die Antrags  cknahme nach allem wirksam. Auf Grund dessen sind die unter dem Aktenzeichen registrierten Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg beendet. Dieser Rechtsfolge entsprechend ist durch Urteil festzustellen, dass das Verfahren durch Berufungs  cknahme bereits beendet ist (vgl. Meyer/Ladewig, a. a. O.,    156 Rz. 6 m. w. N.; Bernsdorff, in Hennig, SGG,    156 Rz. 65).

Da die Berufungsverfahren somit bereits beendet sind, konnte das in der m  ndlichen Verhandlung vom 26. April 2006 vorgetragene Begehren des Kl  gers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [   160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024